

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag des vorangehenden Jahres jährlich an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex sowie an 50 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, und zwar nach den in Artikel 47 § 2 festgelegten Modalitäten.»

**Art. 4** - In dasselbe Sondergesetz wird ein Artikel 64ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 64ter - § 1 - Eine Einbehaltung auf den Ertrag der Steuer der natürlichen Personen wird dem zweiten Teilfonds zugewiesen, der erwähnt ist in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Schaffung eines Fonds für die Finanzierung der internationalen Rolle und der hauptstädtischen Funktion Brüssels und zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 beträgt diese Einbehaltung 55 Millionen EUR.

Die Ausgaben, darin einbegriffen die Zuschüsse für die Zonen der lokalen Polizei und für die Gemeinden, die zu Lasten des in Absatz 1 erwähnten Fonds getätigt werden können, sind Ausgaben mit Bezug auf die Sicherheit in Zusammenhang mit der Organisation der Europäischen Gipfel in Brüssel sowie Ausgaben mit Bezug auf Sicherheit und Prävention in Zusammenhang mit der internationalen und nationalen hauptstädtischen Funktion Brüssels.

§ 2 - Die regionalen Mitglieder des in Artikel 43 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Zusammenarbeitsausschusses entscheiden nach Stellungnahme der föderalen Mitglieder dieses Ausschusses über die Verwendung der in § 1 erwähnten Mittel.»

**Art. 5** - In dasselbe Sondergesetz wird ein Artikel 65ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 65ter - Der Betrag, der jährlich in Anwendung von Artikel 65bis errechnet wird, wird 2012, 2013, 2014 und 2015 jedes Jahr um einen zusätzlichen Betrag von 10 Millionen EUR erhöht. Diese zusätzlichen Beträge werden auf die auf der Grundlage von Artikel 65bis für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 berechneten Beträge kumulativ hinzugerechnet und entwickeln sich ab dem Jahr, das ihrer Hinzurechnung zum Basisbetrag folgt, nach den im selben Artikel vorgesehenen Mechanismen.»

### KAPITEL 3 — Inkrafttreten

**Art. 6** - Artikel 2 tritt an dem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Haushaltsjahre, während deren Artikel 2 noch nicht in Kraft getreten sein wird, wird der Region Brüssel-Hauptstadt eine pauschale Dotation gewährt, die sich 2012 auf 24 Millionen EUR, 2013 auf 24 Millionen EUR, 2014 auf 25 Millionen EUR und 2015 auf 25 Millionen EUR beläuft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2012/00744]

19 JUILLET 2012. — Loi spéciale portant modification de la loi du 9 août 1988 portant modification de la loi communale, de la loi électorale communale, de la loi organique des centres publics d'aide sociale, de la loi provinciale, du Code électoral, de la loi organique des élections provinciales et de la loi organisant l'élection simultanée pour les chambres législatives et les conseils provinciaux (dite « de pacification communautaire ») et de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, concernant la nomination des bourgmestres des communes périphériques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi spéciale du 19 juillet 2012 portant modification de la loi du 9 août 1988 portant modification de la loi communale, de la loi électorale communale, de la loi organique des centres publics d'aide sociale, de la loi provinciale, du Code électoral, de la loi organique des élections provinciales et de la loi organisant l'élection simultanée pour les chambres législatives et les conseils provinciaux (dite « de pacification communautaire ») et de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, concernant la nomination des bourgmestres des communes périphériques (*Moniteur belge* du 22 août 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2012/00744]

19 JULI 2012. — Bijzondere wet houdende wijziging van de wet van 9 augustus 1988 tot wijziging van de gemeentewet, de gemeentekieswet, de organieke wet betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn, de provinciewet, het Kieswetboek, de wet tot regeling van de provincieraadsverkiezingen en de wet tot regeling van de gelijktijdige parlements- en provincieraadsverkiezingen (de zogenaamde « pacificatiewet ») en van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der instellingen, wat de benoeming van de burgemeesters van de randgemeenten betreft. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de bijzondere wet van 19 juli 2012 houdende wijziging van de wet van 9 augustus 1988 tot wijziging van de gemeentewet, de gemeentekieswet, de organieke wet betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn, de provinciewet, het Kieswetboek, de wet tot regeling van de provincieraadsverkiezingen en de wet tot regeling van de gelijktijdige parlements- en provincieraadsverkiezingen (de zogenaamde « pacificatiewet ») en van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der instellingen, wat de benoeming van de burgemeesters van de randgemeenten betreft (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2012/00744]

19. JULI 2012 — Sondergesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des sogenannten «Pazifizierungsgesetzes») und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des sogenannten «Pazifizierungsgesetzes») und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

19. JULI 2012 — Sondergesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des sogenannten "Pazifizierungsgesetzes") und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des sogenannten "Pazifizierungsgesetzes")*

**Art. 2** - In der Überschrift des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte werden zwischen den Wörtern "des Gemeindegesetzes," und den Wörtern "des Gemeindewahlgesetzes," die Wörter "des neuen Gemeindegesetzes," eingefügt.

**Art. 3** - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel II/1 mit der Überschrift "Kapitel II/1 - Abänderung des neuen Gemeindegesetzes" eingefügt.

**Art. 4** - In Kapitel II/1, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 10/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 10/1 - In das neue Gemeindegesetz wird ein Artikel 13*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 13*bis* - § 1 - In den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Randgemeinden wird die Vorschlagsurkunde für das Bürgermeisteramt durch eine Abstimmung des Gemeinderats bestätigt und an die Flämische Regierung weitergeleitet. Ab dieser Abstimmung ist der Bürgermeisterkandidat zum Bürgermeister bestimmt, trägt er den Titel "designierter Bürgermeister" und übt alle dem Bürgermeister zugewiesenen Funktionen aus. Wurde er zum Schöffen gewählt, wird er jedoch nicht als Schöffe ersetzt.

§ 2 - Ab Erhalt dieser durch die Abstimmung des Gemeinderats bestätigten Vorschlagsurkunde verfügt die Flämische Regierung über eine Frist von sechzig Tagen, um den designierten Bürgermeister zu ernennen oder um einen Beschluss zur Verweigerung der Ernennung gemäß § 4 zu notifizieren.

§ 3 - Wenn die Flämische Regierung den designierten Bürgermeister ernannt oder binnen der ihr zugewiesenen Frist keinen Beschluss notifiziert, ist der designierte Bürgermeister endgültig ernannt und wird, wenn er als Schöffe gewählt worden war, nach dem in Artikel 15 § 2 bestimmten Verfahren in dieser Funktion ersetzt.

§ 4 - Wenn die Flämische Regierung die endgültige Ernennung des Betreffenden verweigert, notifiziert sie dem designierten Bürgermeister, dem Gouverneur und dem beigeordneten Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant, dem Gemeindesekretär der betreffenden Gemeinde und der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates diesen Beschluss. In der Notifizierung an den designierten Bürgermeister wird auch der Ort angegeben, an dem die Verwaltungsakte eingesehen werden kann.

§ 5 - Der designierte Bürgermeister verfügt über eine Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der in § 4 erwähnten Notifizierung, um bei der Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates einen Schriftsatz zu hinterlegen.

Die Generalversammlung der Verwaltungstreitsachenabteilung befindet binnen neunzig Tagen nach Einreichung dieses Schriftsatzes.

Die Eintragung in die allgemeine Liste des Staatsrates findet zum Zeitpunkt der Einreichung des Schriftsatzes statt.

Der Schriftsatz wird datiert und enthält folgende Angaben:

1. die Überschrift "Schriftsatz mit Bezug auf einen Beschluss über die endgültige Ernennung eines Bürgermeisters einer Randgemeinde",
2. den Namen und den Wohnsitz des designierten Bürgermeisters und den gewählten Wohnsitz,
3. eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Der Schriftsatz wird nicht in die Liste eingetragen:

1. wenn er nicht unterzeichnet ist oder ihm nicht vier vom Unterzeichner beglaubigte Abschriften beigelegt sind,
2. wenn ihm kein Verzeichnis von Schriftstücken beiliegt, die alle gemäß diesem Verzeichnis nummeriert sein müssen.

Bei Anwendung von Absatz 5 teilt der Chefgreffier dem designierten Bürgermeister per Brief den Grund der Nichteintragung in die Liste mit und fordert ihn auf, seinen Schriftsatz binnen fünfzehn Tagen in Ordnung zu bringen.

Für den designierten Bürgermeister, der seinen Schriftsatz binnen fünfzehn Tagen ab Erhalt der in Absatz 6 erwähnten Aufforderung in Ordnung bringt, gilt das Datum der ersten Einreichung des Schriftsatzes.

Schriftsätze, die nicht oder unzureichend oder zu spät in Ordnung gebracht werden, gelten als nicht hinterlegt.

Bei der Hinterlegung seines Schriftsatzes sendet der designierte Bürgermeister gleichzeitig informationshalber eine Kopie dieses Schriftsatzes an die Flämische Regierung. Durch diese Zusendung setzen die von der Flämischen Regierung zu berücksichtigenden Fristen nicht ein.

Der Chefgreffier übermittelt unverzüglich eine Abschrift des Schriftsatzes an die Flämische Regierung, an den Generalauditor und an den beigeordneten Generalauditor.

Binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Schriftsatzes durch den Chefgreffier übermittelt die Flämische Regierung ihm die vollständige Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Ein Exemplar des Schriftsatzes mit Anmerkungen wird dem designierten Bürgermeister sowie den in Artikel 93 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Mitgliedern des Auditorats vom Chefgreffier übermittelt.

Zu spät eingereichte Schriftsätze mit Anmerkungen werden aus der Verhandlung ausgeschlossen.

Binnen fünfzehn Tagen nach Erhalt der Akte verfassen die Mitglieder des Auditorats einen Bericht gemäß Artikel 93 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat. Gegebenenfalls fordern sie die Parteien auf, sich näher zu von ihnen bestimmten Punkten zu äußern.

Nach Kenntnisnahme des Berichts legt der Erste Präsident oder der Präsident das Datum der Sitzung fest, während deren die Sache von der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates behandelt wird.

Der Chefgreffier notifiziert den Anberaumungsbeschluss unverzüglich folgenden Personen:

1. den in Artikel 93 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Mitgliedern des Auditorats,
2. der Flämischen Regierung,
3. dem designierten Bürgermeister.

Der Bericht wird der Vorladung beigelegt. Die Parteien und ihre Rechtsanwälte können die Akte während des im Beschluss des Ersten Präsidenten oder des Präsidenten bestimmten Zeitraums bei der Kanzlei einsehen.

Die Artikel 93 § 5 Absatz 1, 95 §§ 2 bis 4 und 97 Absatz 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat sind auf das durch den vorliegenden Artikel eingeführte Verfahren anwendbar. Die Artikel 21 Absatz 6, 21*bis* und 30 § 3 derselben koordinierten Gesetze sind nicht anwendbar.

§ 6 - Hinterlegt der designierte Bürgermeister binnen der in § 5 Absatz 1 erwähnten Frist von dreißig Tagen keinen Schriftsatz oder bestätigt die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates den Verweigerungsbeschluss, ist dieser endgültig. Der Gemeinderat verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum, an dem der Verweigerungsbeschluss endgültig geworden ist, um durch Abstimmung eine neue Vorschlagsurkunde zu bestätigen.

§ 7 - Dementiert die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates den Beschluss zur Verweigerung der Ernennung, bringt ihr Entscheid die endgültige Ernennung des designierten Bürgermeisters mit sich und seine Ersetzung als Schöffe gemäß dem in Artikel 15 § 2 bestimmten Verfahren, wenn er zum Schöffen gewählt worden war.

§ 8 - Für alles, was nicht in vorliegendem Artikel geregelt ist, sind die am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und der Erlass des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates anwendbar.»»

#### KAPITEL 3 — *Abänderungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen*

**Art. 5** - In den Artikeln 5 § 1 II Nr. 2 Buchstabe *d*), 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich, 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 Absatz 1 Buchstabe *a*) und 7 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wird die Überschrift des Gesetzes vom 9. August 1988 "zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte" jedes Mal durch folgende Überschrift ersetzt: "zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012" ersetzt.

**Art. 6** - In den Artikeln 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich, 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 Absatz 1 Buchstabe *a*) und 7 § 1 desselben Sondergesetzes werden zwischen den Wörtern "im Gemeindegesetz," und den Wörtern ", im Gemeindegewahlgesetz" jedes Mal die Wörter "im neuen Gemeindegesetz" eingefügt.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 7** - Das bloße Vorliegen eines vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes getroffenen Verweigerungsbeschlusses kann nicht geltend gemacht werden, um die Verweigerung der Ernennung eines designierten Bürgermeisters gemäß dem in Artikel 4 erwähnten Verfahren zu rechtfertigen.

**Art. 8** - Vorliegendes Gesetz tritt am 14. Oktober 2012 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juli 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister  
E. DI RUPO

Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen  
M. WATHELET

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen  
S. VERHERSTRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2012/00722]

**3 AOUT 2012.** — *Loi relative à des mesures diverses pour faciliter la mobilisation de créances dans le secteur financier.* — *Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 3 août 2012 relative à des mesures diverses pour faciliter la mobilisation de créances dans le secteur financier (*Moniteur belge* du 24 août 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2012/00722]

**3 AUGUSTUS 2012.** — *Wet betreffende diverse maatregelen ter vergemakkelijking van de mobilisering van schuldvorderingen in de financiële sector.* — *Duitse vertaling*

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 3 augustus 2012 betreffende diverse maatregelen ter vergemakkelijking van de mobilisering van schuldvorderingen in de financiële sector (*Belgisch Staatsblad* van 24 augustus 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2012/00722]

**3. AUGUST 2012** — *Gesetz über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor* — *Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 3. August 2012 über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**3. AUGUST 2012** — *Gesetz über verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilisierung von Forderungen im Finanzsektor*

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Begriffsbestimmungen*

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. "Gesetz über Finanzsicherheiten": das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente,

2. "Bankforderungen": Bankforderungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes über Finanzsicherheiten,